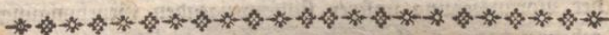


ich gesagt habe; und ihr werdet auch schwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Plaggen zu den erlaubten und freyen Handlungen rechne, worinn niemand gestört werden dürfe. Dies erforderte ein besonders Gesetz; oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Ursachen befreyet würdet, und beydes kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber schwiegen dem ungeachtet nicht; allein da der Holzgrafe hungrig war; so wurde das Gericht für das mahl aufgehoben.



LIV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freylassung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt und allen seinen Leibeignen die Freyheit geschenkt. Ihr zu Ehren ist bereits das erste Fest gefeyert worden, und dieses soll jährlich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte feyern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch so etwas vom Rosenmädgen dabey anbringen könne. Der Baum der Freyheit, wozu ich eine schlank, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, ist mit aller Feyerlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat sie gesetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergessen Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freyen erwählten Obermann des Tages mit uns speisen lassen, und die jungen Mädgen einen Zaun von wilden Rosen um den Baum der Freyheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht schaden möge: Unter dies
sem

sem Baum sollen künftig alle Jahr die Freyheitsartikel in öffentlicher Versammlung abgelesen, und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber diesen von mir so lange gewünschten Schritt that, ließ er sich von unserm gnädigsten Landesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle seine Freygelassene, weil er über sie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freyheitsartikel bestätigen, welche er vor sie entworfen und mit ihnen verabrebet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Wohner, die in keinen Bezirken unter einer geschlossenen Gerichtsbarkeit leben, sich ohne Schutzverein und Innungsartikel bey dem wahren Genuß der Freyheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon hersetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber sagen, daß er sie nach ihrem wahren Verhältnisse in ganze, halbe und viertel Leute eingetheilt, und überdem noch eine Klasse für geringere, auch so viel immer möglich gewesen, die Pflichten jeder Klasse gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmänn zu der Hälfte derjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten schuldig ist. Hiernächst sind alle diese Pflichten in eine ohne Rolle geschrieben worden, die sämtlichen Freyen unter der Eiche vorgelesen und von ihnen als richtig anerkannt ist. Von dieser Rolle sind zwey gleichlautende Exemplar auf Pergament geschrieben worden, wovon das eine mit Glas bedeckt, zwischen zween Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andre aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen diese Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Besitz. Sie soll jährlich auf dem Freyheitstage von den drey ältesten aus der Kirche geholet, und öffentlich unter der Eiche vorgelesen, so dann aber in Begleitung aller Freyen wieder an ihren Ort getragen werden.

den. Auf diese Art ist es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entstehen könne; und die Bitte die mein Mann sich in gewissen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das Bitten selbst redet, und der Nothfall so eingeschränkt ist, daß diese Bitte nur alsdenn gewähret werden muß, wenn der Schutzherr sein Haus oder sein vornehmstes Oekonomiegebäude ganz neu bauet. In diesem Falle kommen sie ihm mit Birtfuhren und Diensten zu Hülfe; aber außer demselben entrichten sie nichts das für. Jetzt zu den Artikeln.

Der erste bestimmte zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewissen Tag, an welchem sich alle Pflichtigen, in so fern sie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit gesucht und erhalten haben, mit ihren Pachtorn zugleich einfinden müssen. Wer diesen versäumt, darf das Jahr an dem Feste der Freyheit nicht erscheinen; fürbt er vor dem nächsten Freyheitsrage, ohne sich binnen den ersten vierzehn Tagen nach verfloßsenem Termin, mit seiner Pacht eingestellt zu haben; so mag er als ein Leibeizner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn diese 14 Tage vorbey sind, nach Guts herrn Rechte pfänden lassen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erscheinet er aber das nächste Jahr ordentlich: so tritt er wieder in das vorige Freyenrecht, jedoch muß er den Freyen eine halbe Tonne Bier geben; und der Ehrentanz wie der Ehrenbrecher kömmt an ihn zuletzt.

Der zweyte bestimmt die schuldigen Dienste. Mein Mann war nicht der Meinung, daß es besser sey, die Dienste auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr das für, daß seine Freyen in hiesigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten, worinn

worinn sie nichts mit dem Spanne und der Hand verdienen könnten, und daß es eine doppelte Beschwerde für sie seyn würde, wenn sie diese müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, sondern sie noch überdem bezahlen sollten. Das Geld für 52 Dienste am Ende des Pachtjahrs, wolle schon etwas sagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte solches noch eine gute Weile schuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienst beybehalten, jedoch darinn eine Reihe eingeführt, daß einer vor dem andern damit nicht beschweret werden kann. Um indessen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienste zu Gelde setzen sollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelassen, ob sie ein gewisses Dienstgeld bezahlen, oder den Naturaldienst leisten wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrather konnte, das Geld wählten, sie alle darum losen lassen; und nun giebt vorerst die eine Hälfte auf vier Jahr das Geld und die andre dient; hernach können sie wechseln, wenn sie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn sie wechseln: so dient die Hälfte, welche also beständig bereit seyn und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbstock, holen auch die Dienste die nicht gebraucht sind, nicht nach. Wenn sie aber alle den Dienst wählen sollten: so wünscht mein Mann, daß sie auf den Kerbstock dienen, und dagegen lieber zwey und zwey zusammen spannen mögten. Uebrigens haben wir ihnen versprochen, die Dienste nie an andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie sie noch Leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der dritte bestimmt die Lieferung der Pachtschweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur sechs gebrauchen: so ist die Ordnung so gemacht, daß immer zwey unter den sechs, welche die beyden besten liefern,

auf acht Jahr von der Naturallieferung befreyet werden. Diejenigen, so das Jahr kein Schwein liefern, entrichten dafür ein Malter Gersten, oder bezahlen so viel als dieses zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrifft das Holz. Ihr Brand- Wagen- und Zaunholz mögen sie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweisung hauen und der Verkauf des Buchen Holzes wird ihnen frey gelassen, jedoch nach Schlägen, welche bey allen nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret sind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs ist: so wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, so Bauholz verlangen, müssen es des Morgens, wann das Freyen Fest gehalten wird, bey uns anzeigen, und dann senden wir unsern Verwalter mit zweyen der ältesten Freyen herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Ausser dieser Zeit darf sich niemand darum melden, wenn ihn nicht ein grosses Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die besonders fleißig pflanzen, und überflüssiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweisung zu verkaufen, und machen ihnen solches nicht schwer, so bald wir sehen, daß sie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter sind.

Der fünfte untersagt ihnen ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienstbarkeiten zu beschweren. So viel Geld als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen sie vor sich ausleihen, damit sie nicht ohne allen Credit sind. Es muß aber doch mit Vorwissen des Freyen Vogts, welcher die Schuld in ein besonders Buch trägt, das ein jeder einsehen kann, geschehen. Ist die Noth grösser und die Schuld soll weiter gehen: so läßt
mein

mein Mann die Umstände untersuchen, und ertheilt nach den Umständen seine Bewilligung dazu, will aber so denn auch für den richtigen Abtrag sorgen. Die Landesgerichte, denen sie unterworfen sind, können zwar einen Freyen zur Bezahlung verdammen: aber der Freyen Vogt, der die Execution hat, verrichtet solche nicht weiter, als auf den Ueberschuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft sechstens der Wirth oder die Wirthin sich verheyrathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgesteuert wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekömmt dasselbe einen Lauffschein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein seiner freyen Geburt von meinem Manne. Ist es ein Märgen: so muß sie drey Tage auf unserm Hause seyn, und in demselben ein Stück Garn spinnen, eine Elle Linnen weben, ein Strumpf knüpfen und ein Hemd nehen. Ein Sohn muß ein Stück Garn spinnen und einen vollständigen Pflug machen. Verstehen sie dieses nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreier andern Freyen nicht tüchtig: so müssen sie uns so lange umsonst dienen, bis sie dieses gelernt haben. Für den Schein der freyen Geburt wird nach dem festgesetzten Verhältniß der Höfe 5. 4. 3 2 und ein Scheffel Weizen entrichtet.

Stirbt siebentens ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe: so wird für das freye Geläut, in der Patronatskirche meines Mannes, nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder versterben, bezahlen sie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freyen Kranz geschickt, welchen sie bey der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müssen. Eine geschwächte Person, wenn sie unverheyrathet stirbt, verlieret das Recht
zum

zum Kranze, und ihre Verlassenschaft steht unter meines Mannes Gnade. Verheyrathet sie sich aber: so muß sie den Kranz vorher mit einem Scheffel Weizen bezahlen, und den Freyen eine Tonne Bier geben. Das erste ist wohl ein bißgen hart für die armen Hexen; aber sie sollen sich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hüten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freyen Hofe geht, wird dagegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich als Schutzherrin setze ihr, wenn sie sich in diesem Schmucke bey mir einfindet, die Krone darauf.

Proceßse dürfen sie gar nicht führen, ohne es vorher am Hause zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewisses Jahrgeld einen gemeinschaftlichen Advocaten, an welchen sie sich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache ans Gerichte kommt, sein rechtliches Bedenken darüber abfassen muß. Dieses hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schutz- oder Gutsheeren, wofür er ihre Pächte und Dienste zu genießen hat. Vordem, sagt er, hätte der Schutzherr seine Leute sowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten; und Schutzherrschaften wären darum aufgekomen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht bestehen können, sondern sich zu einer gemeinsamen Vertheidigung vereinigen müssen. Wenn sie aber unter sich Streit haben, müssen sie sich Schiedsfreunde unter den übrigen Freyen wählen, und sich deren Ausspruch unweigerlich gefallen lassen. Jeder Theil erwählt dazu drey, und diese müssen des Sonntags Nachmittags sich in ein besonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis sie sich eines gemeinschaftlichen Ausspruchs vereinigt, oder darüber verglichen haben. Diesen muß sich ein jeder Freyer hernach gefallen lassen.

Hieauf folgen die Rechte, welche die Freyen sich selbst gesetzt haben, und mein Mann nur bestätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, so bald er sich wieder verheyrathet. Doch kann mein Mann als Schirmherr ihnen gewisse Jahre geben, wenn die Kinder erster Ehe noch minderjährig sind. Dieses geschieht nach dem Gutachten der drey ältesten Freyen, und gegen eine vorherbestellte Sicherheit, daß der Hof in diesen Jahren nicht verschlimmert werden solle. Sind aber keine Kinder vorhanden: so muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe schreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächsten Erben räumen, was darüber ist, mag er mitnehmen, und wenn hierüber Streit entsteht, entscheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Person gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Gesundheit des Gemüths noch so deutlich erkannt hätte. Verlassungen und Vermächtnisse können nicht anders als bey gesunden Tagen in Person unter der Eiche und vor gehegten Freyhofe geschehen. Das jüngste Kind erbt, damit die ältern aus dem Reste sind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn diesen sein Erbrecht genommen werden soll, müssen die Ursachen, welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf ältesten Freyen unter der Eiche gebilligt seyn.

Die abgehenden Söhne erhalten Kost und Kleidung in ihrem elterlichen Hause bis ins 21 Jahr; und dann bekommen sie zur Aussteuer sechs Hemde, ein vollständiges Kleid, und ein Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr: so ist es sein freyer Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18 Jahr in dem elterlichen Hause frey unterhalten werden, bekommen

kommen einen Brautwagen, so wie ihn drey der ältesten Freyen bestimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles was zum Hofgewehr gehört, darf dabey nicht in Betracht gezogen werden; weil mein Mann es nicht für sinnvoll findet, den Leuten zu verbieten ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beschweren, und dem ungeachtet nach dem Werth derselben etwas herauszugeben. Eine solche Abfindung, wenn sie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßigt wird, ist zu vielen Zufällen unterworfen, und es findet sich kein Exempel, daß die Erfahrung hierinn mit der Vorschrift überein gestimmt. Zur Erbschaft kommt nichts wie das vorhandene baare Geld, das unangeschnittene Linnen, und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächsten Erben, und wenn mehrere vorhanden sind, auf den ältesten unter Ihnen; wenn der letzte Besitzer ihn in seinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Ist der Erbe abwesend: so wartet man auf ihn, ein Jahr und 6 Wochen. Läßt er in dieser Zeit nichts von sich hören: so wird er als tod angesehen, und lebt zur Erbsfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteste Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr ist besonders bestimmt. Es würde aber zu weitläufig seyn, wenn ich Ihnen dieses nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abschreiben wollte. Sie wissen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller mit dem was darauf und darinn gehört, nach einer sichern Zahl, begriffen sind.

Einige unsrer Nachbarn, welche ihre Leibeigene auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verschiedenes von der Knechtschaft beybehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre sogenannten Freyen, wenn sie etwas
ver-

verbrechen, mit Gefängniß auch wohl mit dem spanischen Mantel bestrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter solchen Strafen stehen, sind keine wahre Freyen, sondern Zwitter, die so wenig den Ton als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieser Endzweck verfehlt wird, da ist es weit besser, die ganze Leibeigenschaft in ihrer völligen Strenge bezubehalten. Meines Mannes Absicht ist den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre bezubringen, und sie durch dieses zu guten Haushaltern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben sollen. . .

Schreiberin dieses, meine älteste Tochter, welcher ich den Anfang dieses Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zusammen zu schreiben befohlen, ist . . .

Denken Sie doch, liebste Freundin! das närrische Mädegen ist davon gelaufen, und wollte nicht schreiben, daß sie die Braut wäre, ich muß es also wohl eigenhändig hinzusetzen, daß sie den Herrn von N . . . heyrathet, und ich sie zur Strafe, weil sie gestern das Jawort nicht aussprechen wollte, dieses entsetzliche Paket habe schreiben lassen. Ich wußte es aber auch nicht besser anzufangen, um ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich so viel nicht zusammen gebracht ic.